

Vertragsbestimmungen

der Park Service Remscheid GmbH (PSR) für die Anmietung von Einstellplätzen

(1) Rechte und Pflichten

Der/die Mieter/in ist berechtigt, für die vereinbarte Vertragsdauer die Parkeinrichtungen der PSR zu nutzen. Eine Einweisung (Handhabung der Codekarte, Stellplatz/Bereitschaftsdienst bei Störung) erhält der/die Mieter/in durch das Parkhauspersonal der PSR. In die Parkeinrichtungen der PSR dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene und - mindestens - nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes versicherte Personenkraftwagen oder Zweiräder eingestellt werden. Sie sind ordnungsgemäß zu sichern; insbesondere sind Fahrzeuge abzuschließen und mit der Feststellbremse gegen Wegrollen zu sichern. Der/die Mieter/in ist nicht zum Einlagern von Gegenständen berechtigt. Reparaturarbeiten sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind in den Parkeinrichtungen der PSR nicht gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Brennstoffzellen oder Wasserstoffantrieb ist nur mit gesondert zu erteilender schriftlicher Zustimmung der PSR zulässig. Die PSR kann die Zustimmung verweigern, wenn Bedenken wegen der Unfallgefahr bestehen. Die PSR übernimmt keine Bewachung, keine Verwahrung und keine Überwachung der eingestellten Fahrzeuge. Eine Untervermietung von Stellplätzen an Dritte ist nicht gestattet.

Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die vereinbarte Miete pünktlich zu zahlen und den Anweisungen des Parkhauspersonals zur Aufrechterhaltung des sicheren Parkbetriebes - insbesondere zur Verhütung von Unfällen - zu folgen.

Weiterhin ist der/die Mieter/in dem Vermieter gegenüber verpflichtet, Adress- und Kontoänderungen in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Einstellbedingungen sind in den Parkhäusern ausgehängt.

(2) Zahlungshinweise

Die monatliche Miete ist im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu Gunsten des Kontos der PSR bei der Stadtparkasse Remscheid, IBAN: DE93 3405 0000 0000 0488 84, BIC: WELADEDXXX fällig und erfolgt ausschließlich über SEPA-Basislastschriftverfahren. Der fällige Mietzins wird jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats eingezogen. Dieser Hinweis ist ebenfalls auf unserem Anschreiben zur Anmietung von Einstellplätzen enthalten und ersetzt die 14-tägige Vorlaufzeit zur Ankündigung einer Abbuchung im Rahmen von SEPA-Lastschriftmandaten. Sollte das Konto des Mieters/der Mieterin die erforderliche Deckung nicht aufweisen, so besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Im Falle einer Rücklastschrift trägt der/die Zahlungspflichtige die Kosten für Bankspesen und Mahngebühren. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht ist die PSR berechtigt, die Parkkarte(n) einzuziehen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Vertragsdauer/Kündigung

Bei Abschluss eines unbefristeten Vertrages beträgt die Anfangslaufzeit des Vertrages mindestens 3 Monate. Danach ist der Vertrag mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Kalendermonatsende kündbar. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Während der Laufzeit kann der Vertrag nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt bei einem befristeten oder unbefristeten Vertrag unberührt.

(4) Öffnungszeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sind in den einzelnen Parkhäusern ausgehängt; sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung und dem/der Mieter/in bekannt. Die PSR ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Parkeinrichtungen jederzeit zu ändern. Falls sich die Öffnungszeiten verkürzen, besteht für den/die Mieter/in ein Sonderkündigungsrecht, welches innerhalb eines Monats nach Durchführung der Änderung ausgeübt werden muss.

(5) Haftung

Die PSR haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der eingestellten Fahrzeuge, es sei denn, die Beschädigungen oder das Abhandenkommen sind von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den Zeitwert des eingestellten Fahrzeugs beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die PSR nicht, es sei denn, es wären vertragliche Haupt- oder Kardinalpflichten verletzt worden. Die PSR haftet nicht für Personen- oder Körperschäden des Mieters/in und der auf Mieterseite in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungsgehilfen hätten diese schuldhaft verursacht. Eine Aufrechnung des/der Mieters/in ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“)

(7) Sonstiges

Durch seine Unterschrift erkennt der/die Mieter/in den Vertragsinhalt an. Der Versand der Vertragsunterlagen erfolgt, das Einverständnis des Mieters vorausgesetzt, per E-Mail. Die Parkkarten sind im Leitstand der Tiefgarage Rathaus nach Vereinbarung abzuholen. Ein Verlust der Parkkarte ist der PSR unverzüglich zu melden, es fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO für die Neuausstellung an. Erfüllungsort für beide Vertragsseiten ist der Sitz der Park Service Remscheid GmbH.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die restlichen Abreden hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Abreden sowie im Fall von Regelungslücken gilt Gesetzesrecht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.